

Magdeburg, den 13.06.2023
00-00-30 la-he

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 13.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 206. Präsidiumssitzung
am 22.05.2023 in Magdeburg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 206. Präsidiumssitzung am 22.05.2023 in Magdeburg
wird genehmigt.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 09.06.2023 versandten Niederschrift der 206. Präsidiumssitzung am 22.05.2023 in Magdeburg eingegangen.

Magdeburg, den 12.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Geschäftsführerin Anike Ostrowski,
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 3 **KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH**
Jahresabschluss 2022

Anlagen Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH 2021 (Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zum 31. Dezember 2022, der eine Bilanzsumme von 51.343.469,78 Euro und einen Jahresüberschuss von 3.904.009,17 Euro ausweist, wird festgestellt.*

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 1.120.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 01.09.2023. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Dem Geschäftsführer der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Auftrag ist durch die Geschäftsführerin der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu erteilen.*

Begründung:

3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Stichtag des Vorjahres eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich geregelter Punktesystem in Höhe von 20.868 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der

KOWISA GmbH zum 31.12.2022 von 137.231 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,206 %.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigelegt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2022 wurde nach dem Wechsel des Abschlussprüfers zum dritten Mal durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Den Prüfungsbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Abschlussprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2022 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis 2022 der KWV in Höhe von 3,9 Mio. EUR ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Diese betragen 4,0 Mio. EUR und fallen damit um 0,5 Mio. EUR geringer aus als die Vorjahreserträge. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die KOWISA GmbH im Jahr 2021 neben der regulären Ausschüttung für das Jahr 2020 von 110 EUR/Punkt noch zwei Sonderausschüttung von jeweils 55 EUR/Punkt vorgenommen hat. Im Jahr 2022 erfolgte dagegen neben der regulären Ausschüttung für das Jahr 2021 von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 80 EUR/Punkt.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2022 der KWV in Höhe von 3.904.009,17 EUR einen Betrag von 1.120.000,00 EUR am 01.09.2023 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 2.784.009,17 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigelegt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Dem Abschluss des Geschäftsjahres 2022 wurde durch den Abschlussprüfer, der PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2023

Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Niederlassung Magdeburg, war mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach dem Prüferwechsel das dritte Mal wieder als Abschlussprüfer für die Gesellschaften der KOWISA-Gruppe tätig geworden. Die Prüfung verlief reibungslos und ohne zeitliche Verzögerungen.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2023 wurde auch in den Gremien der anderen Gesellschaften beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung für die KBM ist bereits erfolgt. Der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH hat eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH abgegeben. Diese wird auf ihrer Versammlung am 06.09.2023 darüber beraten und entscheiden. Die Geschäftsführung der KBA wurde ebenfalls ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KBA am 27.06.2023 einem entsprechenden Beschluss zuzustimmen.

3.4 Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüberhinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2022 hat es bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung gegeben. Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 13.07.2022, auf der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2021 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2021 wurde durch die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2021, wie schon in den Vorjahren, eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Ebenfalls wie in den Vorjahren konnte auch für das Geschäftsjahr 2021 darüber hinaus eine Sonderausschüttung beschlossen werden, die zeitgleich mit der regulären Ausschüttung zur Auszahlung kam. Die Sonderausschüttung betrug im Geschäftsjahr 2022 80 EUR/Punkt. In Summe wurde somit an die Gesellschafter im Jahr 2022 ein Betrag von 190 EUR/Punkt (vor einzubehaltender Steuer) ausgeschüttet.

Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2022 gewählt. Überdies waren nach dem Ausscheiden von Herrn Braumann als Bürgermeister der Stadt Könnern, von Herrn Rettig als Bürgermeister der Gemeinde Südharz und von Herrn Zimmermann als Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen der Landeshauptstadt Magdeburg deren Mandate im Aufsichtsrat der KOWISA neu zu besetzen. Zu Nachfolgern im Aufsichtsrat wurden Frau Bürgermeisterin Falke (Stadt Nienburg (Saale), Herr Bürgermeister Reinharz (Stadt Barby (Elbe)) und Herr Verbandsgemeindebürgermeister Born (Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) gewählt.

Im Jahr 2022 fanden sechs Aufsichtsratssitzungen der KOWISA statt.

In der Aufsichtsratssitzung am 06.04.2022 stellte sich der neue Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft GISA GmbH, Herr Feige, sowie der neue Geschäftsführer der sächsischen kommunalen Poolgesellschaft für die Anteile an der enviaM, der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia, Herr Ruckh vor. Im Anschluss genehmigte der Aufsichtsrat den Abschluss der neu gefassten Partnervereinbarung zwischen der Tochtergesellschaft KBM und der sächsischen Poolgesellschaft KBE, mit der die gemeinsame Interessenvertretung als kommunale Anteilseigner der enviaM geregelt wird. Überdies ermächtigte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der KBM zur Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der enviaM AG und entschied über die Besetzung offener Mandate in verschiedenen Gremien der enviaM. Darüber hinaus wurde der Wahlvorschlag für die Vertreter der KOWISA im Aufsichtsrat der MIDEWA im Zuge der turnusmäßig anstehenden Neuwahl des Aufsichtsrates der MIDEWA diskutiert und genehmigt. In dieser Sitzung wurde des Weiteren detailliert über die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Energiewirtschaft Deutschlands allgemein und auf die Regionalversorgungsunternehmen im Besonderen berichtet.

In der Sitzung am 22.06.2022 hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM befasst. Es bestand ausreichend Gelegenheit für Nachfragen an den Wirtschaftsprüfer und die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss. Im Ergebnis dieser Befassung wurden dann die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst. Zudem wurden einige noch offene Mandate in Gremien der Tochtergesellschaften KBA und KBM bzw. deren Beteiligungsgesellschaft enviaM nachbesetzt. Des Weiteren wurde im Rahmen dieser Sitzung auf Vorschlag der KWV Frau Ostrowski mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zur Geschäftsführerin der KOWISA GmbH bestellt und Herr Hillebrand mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2023 als Geschäftsführer abberufen. Bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 hatte Herr Hillebrand sowohl dem Aufsichtsratsvorsitzenden als auch der KWV und dem SGSA mitgeteilt, dass er seinen am 30.04.2023 auslaufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag nicht verlängern wolle. Das Präsidium des SGSA hatte auf seiner Sitzung am 30.05.2022 die KWV ermächtigt, dem Aufsichtsrat der KOWISA GmbH Frau Ostrowski als Nachfolgerin vorzuschlagen.

Eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrates der KOWISA, des Aufsichtsrates der Tochtergesellschaft KBM und des Aufsichtsrates der sächsischen kommunalen Poolgesellschaft KBE am 08.09.2022 in Markkleeberg diente dem Kennenlernen und Austausch der Aufsichtsräte. Darüber hinaus wurde die aktuelle Situation an den Strom- und Gasmärkten sowie die wirtschaftliche Entwicklung der enviaM AG erörtert. Dazu war unter anderem der Geschäftsführer der MITNETZ Strom, Herr Sattur, geladen. Weiterer Themenschwerpunkt war die Elektromobilität und der Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Schwerpunkte der Klausurtagung des Aufsichtsrates der KOWISA GmbH am 21.10.2023 in Osterburg waren zum einen die aktuellen Entwicklungen zur Energiekrise und zur Versorgungssicherheit, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gasmangellage und deren Folgen. Dazu war der Geschäftsführer der Avacon Netz GmbH, Herr Bruschek, geladen. Er erörterte mit den Aufsichtsräten auch die strategische Entwicklung der Energiewirtschaft und die

komplexen Herausforderungen der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildete die Beteiligungsgesellschaft MIDEWA sowie deren vorgesehene Neuausrichtung nach dem Modell „MIDEWA 2023“.

In der Sitzung am 30.11.2023 befasste sich der Aufsichtsrat der KOWISA mit der Planung für das Geschäftsjahr 2023 und informierte sich über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Besetzung der Stelle als Referent/Referentin Beteiligungscontrolling ab dem Geschäftsjahr 2023 als Nachfolge für Frau Ostrowski. Des Weiteren wurde die finanzielle Entwicklung der KOWISA und die weitere Strategie zur Anlage liquider Mittel sowie die aktuelle Lage in den Beteiligungen erörtert.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat der KOWISA in seinen Sitzungen neben der Lageberichterstattung zur Geschäftsentwicklung der KOWISA-Gruppe und insbesondere ihrer Finanzlage immer auch aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM AG, der GISA GmbH und der MIDEWA informiert worden. Schwerpunkt bei der Berichterstattung über die Entwicklung in den Beteiligungen waren in 2022 vor allem die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Zentrale Themen waren insbesondere:

- Sicherheit der Belieferung mit Erdgas und Konsequenzen für die künftige Strategie
- Vorbereitung und Auswirkungen einer Gasmangel-Lage
- Preise und Verfügbarkeiten bei Strom und Gas
- Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Regionalversorger und in der Folge auf die KOWISA
- Auswirkungen auf die Kommunen

Daneben haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM AG, der MITNETZ Strom, der MITGAS, der GISA GmbH sowie der MIDEWA sowie im Beirat der enviaM und im Regionalbeirat Sachsen-Anhalt der MITNETZ Strom ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Beiräte der KBA und die Aufsichtsräte der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die in den Gremien notwendigen Beschlüsse gefasst.

Aktuelle Entwicklung:

Da Herr Hillebrand seinen am 30.04.2023 auslaufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag bei der KWV ebenfalls nicht verlängern wollte, beschloss das Präsidium des SGSA auf seiner Sitzung am 30.01.2023, Frau Ostrowski mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zur Geschäftsführerin der KOWISA GmbH zu bestellen und Herrn Hillebrand mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2023 als Geschäftsführer abzugeben.

Der Geschäftsführerwechsel bei der KWV wurde vollzogen. Herrn Hillebrand wurde zum 01.05.2023 Prokura erteilt, da er in einer Übergangsphase der Gesellschaft unentgeltlich beratend und zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft für den Fall einer unvorhersehbaren Verhinderung von Frau Ostrowski zur Verfügung stehen wird. Die Anmeldung des Geschäftsführerwechsels und der Prokura-Erteilung zur Eintragung ins Handelsregister wurde vorgenommen. Die Eintragung wird in Kürze erfolgen.

Auch bei der KOWISA GmbH ist der Geschäftsführerwechsel vollzogen und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet worden. Darüber hinaus ist die Stelle, die bislang Frau Ostrowski innehatte, neu besetzt worden. Es ist vorgesehen, dem neuen Mitarbeiter, Herrn Timme, nach entsprechender Einarbeitungszeit, Prokura zu erteilen. Auch bei der KOWISA GmbH wurde daher Herr Hillebrand ab dem 01.05.2023 für die Übergangsphase Prokura erteilt.

Die bislang im Jahr 2023 bei der KOWISA GmbH abgehaltenen Aufsichtsratssitzungen hatten im Wesentlichen die Nachbesetzung der von Herrn Hillenbrand im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit bekleideten Mandate bei den Beteiligungsgesellschaften, die weiteren personellen Auswirkungen des Ausscheidens von Herrn Hillebrand bei den Tochtergesellschaften KBA und KBM sowie weitere Nachbesetzungen in Gremien der enviaM zum Gegenstand. Die Lageberichterstattung zu den Beteiligungsgesellschaften umfasste insbesondere die Berichterstattung zu den Jahresabschlüssen 2022 der Regionalversorger Avacon und enviaM. Trotz der Herausforderungen des Geschäftsjahres 2022 konnten insbesondere Avacon und enviaM ihr Ausschüttungsniveau halten. Die Dividendenzahlungen von Avacon und enviaM im Mai bzw. Juni 2023 für das Jahr 2022 erfolgten in der angekündigten Höhe des Vorjahres. Somit bleibt die KOWISA-Gruppe von der gesamtwirtschaftlichen Situation des Jahres 2022 und des ersten Halbjahres 2023 weitgehend unbeeinflusst.

Magdeburg, den 12.6.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Kommunaler Finanzausgleich ab 2024**

Anlagen (1.) E-Mail-Rundschreiben vom 16.06.2023
(2.) Gegenüberstellung FAG 2023 mit FAG 2024 – 2026
(3.) Fragenkatalog SGSA vom 02.06.2023

Bisherige Beratung: 203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022; TOP 3
204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023; TOP 9.2/
205. Präsidiumssitzung am 28.03.2023; TOP 12.3
206. Präsidiumssitzung am 22.05.2023; TOP 4

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium bekräftigt die dem Gesetzgeber obliegende Prüfungs- und Überwachungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs zu der sowohl die Überprüfung der Binnenverteilungsregelungen (horizontales FAG), aber ausdrücklich auch die Überprüfung der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) gehören.*
- 2. Auch wenn das Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs (Stand: Mai 2023) einzelne unerwartete Ergebnisse beinhaltet und einige offene Fragen noch der Klärung bedürfen, ist kein Grund erkennbar, das Gutachten in Gänze in Frage zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten der deutschlandweit anerkannten Gutachter den finanzwissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird.*
- 3. Die vorgesehene Streichung der Einwohnerveredelung bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden überzeugt trotz der gutachterlichen Darstellungen nicht. Sie führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Verbandsgemeinden gegenüber den Einheitsgemeinden und wird abgelehnt.*
- 4. Im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens hat sich die Landesregierung nicht genügend mit dem ihr obliegenden Gestaltungsspielraum auseinandersetzt. Die vollständige Übernahme der Gutachtervorschläge ist ungenügend, zumal das Gutachten selbst an mehreren Stellen auf den nach wie vor verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers hinweist.*

5. *Auch wenn einzelne Gemeinden erwartbar in einem stärkeren Ausmaß von den vielfältigen Änderungen der horizontalen Binnenverteilung betroffen sein dürften, erscheinen die Umverteilungen im Zusammenhang mit den Gutachternvorschlägen insgesamt moderat. Dies verdeutlicht, dass das Gutachten erwartungsgemäß keinen Ansatz zur Lösung der generellen Finanzprobleme auf kommunaler Ebene bietet.*
6. *Mit Sorge ist auf das Ergebnis des Gutachtens zu verweisen, wonach die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bundesweit die geringsten Pro-Kopf-Steuereinnahmen aufweisen. Gleichzeitig schöpfen sie ihr Einnahmepotential aus und sind daher umso stärker auf eine auskömmliche, aufgabenangemessene Finanzausstattung angewiesen, zumal die Anforderungen an die Kommunen bei den anstehenden gesellschaftlichen Transformationsprozessen (Klimawandel, E-Mobilität, Wärmewende, Digitalisierung etc.) grundsätzlich die gleichen sind wie in anderen Bundesländern. Bedenklich ist es daher auch, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts vor allem im ostdeutschen Vergleich innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die geringsten Zuweisungen pro Kopf erhalten.*
7. *Dringend notwendig ist eine objektive Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise. Das Präsidium appelliert daher an die Landesregierung die vertikale Begutachtung, für die im Landeshaushalt 2023 bereits Mittel eingestellt sind, schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.*

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass die FAG-Bedarfsermittlung dem doppelischen Haushaltsrecht insgesamt Rechnung trägt. Die Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag thematisierten Netto-Abschreibungen steht hierfür nur exemplarisch. Die geplante Einführung der doppelischen Berichtspflicht ab 2025 im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) ist zu berücksichtigen.

8. *Die im Gesetzentwurf zum FAG 2024 – 2026 vorgenommene Aktualisierung der vertikalen Bedarfsermittlung greift zum Teil langjährige Forderungen des SGSA auf, wie u. a. die Etablierung einer freien Spitze, die adäquate Anrechnung der tatsächlich ausgezahlten SGB II-SoBEZ sowie der verstärkte Blick nach vorn bei der Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Dies wird grundsätzlich als ein Schritt in die richtige Richtung begrüßt.*

Dennoch bestehen nach wie vor Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung, wie u. a. die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund seit 2018 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft, die Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern sowie die Anrechnung von Spenden und Sponsoring.

9. Landesregierung und Landtag sind aufgefordert, adäquate Übergangsvorschriften zu statuieren. Diese sollten zumindest einen einmaligen anteiligen finanziellen Ausgleich der mit dem Gesetz verbundenen Einnahmeverluste durch zusätzliche Landesmittel gewährleisten.

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.06.2023 (Anlage) haben wir ausführlich über den Gesetzesentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des FAG informiert.

Mit dem Gesetz soll zum einen die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert werden. Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich.

Die Aktualisierung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2024 bis 2026 fußt grundsätzlich auf den statistischen Daten der Jahresrechnungsstatistiken 2020, 2021 sowie der Kassenstatistik 2022.

Darüber hinaus wurden gegenüber der bisherigen Bedarfsermittlung beim FAG 2022/2023 zahlreiche Ergänzungen vorgenommen, die in dem E-Mail-Rundschreiben ausführlich dargestellt wurden. Dies sind:

- die Einführung eines „**Tarif-Zuschlags**“ bei der Prognose der Personalausgaben auf 2024 in Höhe von 172,5 Mio. Euro,
- die Fortschreibung der konsumtiven Nettotransfers des Landes und der Umlagezahlungen aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage anhand der unterstellten Preisentwicklung und nicht wie 2023 anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Vergangenheit,
- die Einführung einer freien Spitze von 2 Prozent (47,3 Mio. Euro) bei der Anrechnung der gemeindlichen Steuereinnahmen,
- eine Hinzurechnung der seit Mitte 2022 zu beobachtenden deutlichen Mehrbelastung bei den Kosten der Unterkunft vor allem aufgrund des Ukraine-Krieges i. H. v. 17,2 Mio. Euro
- eine Hinzurechnung von 29,2 Mio. Euro der 2023 vorgenommenen Absenkung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund), die sich noch nicht in der für die aktuelle Bedarfsermittlung herangezogenen amtlichen Statistik niederschlägt.
- eine Hinzurechnung des Mehrbelastungsausgleichs für § 3 Gebäudeenergiegesetz zur Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG
- eine Kürzung der Investitionspauschale um 50 Mio. Euro auf wieder 150 Mio. Euro bei gleichzeitiger Zuführung dieser Kürzung in die Schlüsselzuweisungen der einzelnen kommunalen Gruppen,

- die Überführung der bisher im Landeshaushaltsgesetz verankerten Kreisstraßenbaumittel in den neuen § 16a FAG.

Im Ergebnis soll die Finanzausgleichsmasse von aktuell 1.845,8 Mio. Euro auf 2.094,4 Mio. Euro (+ 248,6 Mio. Euro) für das Jahr 2024 ansteigen. Der Betrag von 2.094,4 Mio. Euro wird zunächst auch für die Jahre 2025 und 2026 angesetzt. Jedoch sieht der Gesetzentwurf in 2024 eine Überprüfung der FAG-Masse für 2025 und 2026 vor, die diesmal grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Kürzung der FAG-Masse beinhaltet.

Wir haben die Auswirkungen der aktualisierten Bedarfsermittlung in der als Anlage 2 beige-fügten Übersicht dargestellt.

Der jetzige Gesetzentwurf sieht die **vollumfängliche Umsetzung der Ergebnisse des finanzwissenschaftlichen Gutachtens** zur Anpassung der Kriterien zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen vor. Dies sind:

- eine Veränderung der Ausgestaltung der Hauptansatzstaffel bei den kreisangehörigen Gemeinden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 FAG,
- die Anhebung des Mittelzentrumszuschlages (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 FAG) auf 36,78 v. H.,
- der Wegfall der Veredelung der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden mit der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 FAG),
- der Wegfall des U6-Nebenansatzes für kreisangehörige Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 FAG),
- die Modifizierung des U6-Nebenansatzes für die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und Einführung eines U6-Nebenansatzes für die Landkreise (§ 13 Abs. 2 Nr. 2),
- die Einführung eines U10-Nebenansatzes für die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und die kreisangehörigen Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 FAG),
- der Wegfall des Demografiefaktors nach § 25 Abs. 1 Satz 3 FAG für alle Kommunen,
- die Auflösung des Vorwegabzugs nach § 7 FAG und Überführung in die Teilschlüsselmassen der Landkreise und kreisfreien Städte bei gleichzeitiger Einführung eines Soziallastenansatzes in beiden Teilschlüsselmassen sowie
- die Auflösung der Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 4 FAG mit gleichzeitiger Einführung einer neu ausgerichteten Finanzausgleichsumlage und einer relativen, nachgelagerten Mindestausstattung.

Wir haben im Nachgang der letzten Präsidiumssitzung die sich aus unserer Sicht ergebenden Fragen u. a. zur angedachten Abschaffung der Veredelung der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und zum Mittelzentrumszuschlag an die Gutachter und das Ministerium der Finanzen gerichtet (Anlage 3). Angesichts des sehr kurzen Zeitraums zwischen der verspäteten Veröffentlichung des Gutachtens Mitte April und dem nun bereits initiierten Gesetzgebungsverfahren, ist zu hoffen, dass die Beantwortung der Fragen noch im Rahmen der Anhörungsfrist Berücksichtigung finden kann.

Bereits in der letzten Präsidiumssitzung haben wir zudem deutlich gemacht, dass in der Gesamtschau gegenwärtig kein Grund erkennbar ist, das Gutachten in Gänze in Frage zu stellen.

Jedoch überzeugt die Abschaffung der Einwohnerveredelung bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden trotz der bisherigen Ergebnisse des Gutachtens nicht. Vor allem aus Erwägungen im Zusammenhang mit der zurückliegenden Gebietsreform führt die Abschaffung zu einer systematischen Schlechterstellung der Verbandsgemeinden gegenüber den Einheitsgemeinden und wird abgelehnt.

Insgesamt betrachtet kommt es auch darauf an, dass sich der Landesgesetzgeber bewusst mit seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Gutachternvorschläge auseinandersetzt. Dem trägt der aktuelle Gesetzentwurf keinesfalls Rechnung, obwohl das Gutachten selbst an mehreren Stellen auf den nach wie vor verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers verweist.

Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass die Umverteilungen im Zusammenhang mit den Gutachternvorschlägen insgesamt moderat erscheinen. Auch wenn einzelne Gemeinden sicherlich in einem stärkeren Ausmaß betroffen sein dürften, können wir diese Einschätzung nach Vorlage interner Quantifizierung eines Modellvergleichs bestätigen. Die Vorschläge bewirken insgesamt ein Umverteilungsvolumen von rd. 5 v. H. der Schlüsselmasse. Dies verdeutlicht auch, dass das Gutachten erwartungsgemäß keinen Ansatz zur Lösung der generellen Finanzprobleme auf kommunaler Ebene bietet.

Wir sehen daher einen wesentlichen Schwerpunkt der Verbandsarbeit weiterhin in der objektiven Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise. Für die hierfür notwendig vertikale Begutachtung sind im Landeshaushalt 2023 bereits Mittel eingestellt worden.

Die nun im Gesetzentwurf vorgenommene Aktualisierung der vertikalen Bedarfsermittlung greift zum Teil langjährige Forderungen des SGSA auf, wie z. B. die Etablierung einer freien Spitze, die adäquate Anrechnung der tatsächlich ausgezahlten SGB II-SoBEZ sowie der verstärkte Blick nach vorn bei der Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft.

Trotz dessen gibt es weiterhin Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung, wie u. a. die vollständige Anrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund seit 2018 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft, die Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern sowie die Anrechnung von Spenden und Sponsoring.

Es ist davon auszugehen, dass vor allem die nun wieder angedachte Fortschreibung der Umlagezahlungen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf der Grundlage der Preisentwicklung und nicht wie einmalig beim FAG 2023 auf der Grundlage der durchschnittlichen Steigerungsraten der vergangenen amtlichen Statistik für Kritik bei den Landkreisen sorgt. Diese befürchten, dass vor allem aufgrund der unterstellten Preissteigerung von 5,5 % in 2023 das prognostizierte Kreisumlageaufkommen überschätzt wird, wobei dieses bei den Landkreisen bedarfsmindernd und bei den kreisangehörigen Gemeinden bedarfserhöhend angerechnet wird. Sollte man diesen Aspekt stärker berücksichtigen, wäre damit zu rechnen, dass sich gegenüber der in Anlage 2 dargestellten Auswirkungen die FAG-Masse der Landkreise erhöht und die der kreisangehörigen Gemeinden verringert.

Umso so größere Bedeutung würde dann auch die Forderung nach adäquaten Übergangsvorschriften wie bei der großen FAG-Reform in 2010 erlangen. Dies können z.B. in Form einer zeitlich gestrafften Einführung bestimmter Regelungen oder auch in Form eines zumindest anteiligen finanziellen Ausgleichs der mit dem Gesetz verbundenen Einnahmeverluste durch zusätzliche Landesmittel (z.B. aus dem Ausgleichstock) ausgestaltet werden.

Zur weiteren Erläuterungen des Beschlussvorschlags verweisen wir auf die ausführliche Anmerkung in dem als Anlage beigefügten E-Mail-Rundschreiben.

Magdeburg, den 09.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207

Datum: 03.07.2023

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 5 **Gutachten Krankenhauslandschaft Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.*

Begründung:

Im Juli 2022 hat die Landesregierung das Beratungsunternehmen Partnerschaften Deutschland (PD) mit der Erstellung eines Gutachtens zur Krankenhauslandschaft in Sachsen-Anhalt beauftragt.

Zwischenzeitlich liegt das vom 01.06.2023 datierende Gutachten mit insgesamt 261 Seiten vor.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat das Gutachten im Internet unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/gesundheitswesen/medizinische-versorgung/krankenhausversorgung/krankenhausgutachten> veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und wesentlichen Empfehlungen finden sich auf den Seiten 2 bis 9. Die Handlungsempfehlungen der Gutachter werden auf den Seiten 253 bis 259 komprimiert dargestellt und erläutert.

Die Gutachter treffen keine Aussagen zur Zukunft einzelner Krankenhausstandorte, sondern beschreiben die bestehenden Probleme in der Krankenhausversorgung und geben Handlungsempfehlungen für einen Neugestaltungsprozess. Die weitere Umsetzung der Handlungsempfehlungen obliegt der Landesregierung und den für die Krankenhausplanung zuständigen Institutionen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sich die Gutachter für eine erreichbare Krankenhausversorgung im ländlichen Raum aussprechen. Die Gutachter erkennen insoweit an, dass eine Unterversorgung mit Krankenhausleistungen im ländlichen Raum und nicht in den Ballungszentren besteht. Gleichmaßen ist auch die Aussage zu begrüßen, dass versorgungsrelevante Krankenhäuser die notwendigen Investitionsmittel erhalten müssen.

Kritisch zu bewerten und im Ergebnis abzulehnen sind dagegen die Vorschläge der Gutachter zu den Strukturen des Rettungsdienstes und insbesondere zum Zuschnitt der Leitstellenbereiche. Die Gutachter sehen die kleinräumigen Leitstellenstrukturen im Land als (mit-)ursächlich für Fehlsteuerungen in der Patientenversorgung. Bei den Betrachtungen der Gutachter bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die integrierten Rettungsdienstleitstellen in Sachsen-Anhalt gleichermaßen wichtige öffentliche Aufgaben für den Brand- und Katastrophenschutz wahrnehmen.

Positiv hervorzuheben ist die Empfehlung an das Land, den Abbau bzw. Umbau der Krankenhauslandschaft mit ausreichenden organisatorisch und finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Parallel zu dem vorliegenden Gutachten erarbeitet eine vom Bundesgesundheitsministerium eingesetzte Regierungskommission Vorschläge zur Neuordnung der Krankenhausversorgung einschließlich der Notfall- und Akutversorgung. Gegenwärtig ist nicht absehbar, inwieweit die Empfehlungen aus dem Landesgutachten und die Vorschläge der Regierungskommission miteinander vereinbar sind.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 16.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 6 **Ehrung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

1. *Die nach der feierlichen Ehrungsveranstaltung am 14.06.2023 in Magdeburg nachzuholenden Ehrungen erfolgen im Rahmen der 67. Kreisvorstandskonferenz bzw. vor Ort im Rahmen von Stadt- bzw. Gemeinderatssitzungen.*
2. *Die künftigen Auszeichnungen mit der Goldenen bzw. Silbernen Ehrennadel erfolgen nach dem jeweiligen Präsidiumsbeschluss im Rahmen der darauffolgenden Kreisvorstandskonferenz oder Mitgliederversammlung.*

Begründung:

Auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA vom 30.05.2022 wurde in der 203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022 beschlossen, im Jahr 2023 insgesamt 13 haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nach mindestens 20-jähriger Amtszeit die Ehrennadel in Gold sowie 47 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Ehrennadel in Silber nach mindestens 12-jähriger Amtszeit zu verleihen.

Aufgrund der hohen Zahl der Ehrungen fand eine Festveranstaltung zur Auszeichnung dieser Persönlichkeiten am 14.06.2023 in Magdeburg statt.

An dieser Veranstaltung konnten jedoch nicht alle zu Ehrenden teilnehmen. Diese Ehrungen sollen möglichst zeitnah nachgeholt werden.

Zu 1.

Die anstehenden Ehrungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (zwei Goldene und sieben Silberne Ehrennadeln) sollte unter Beteiligung der Verbandsgemeinden im Rahmen einer Gemeinderats- bzw. Stadtratssitzung vor Ort erfolgen. Dies betrifft folgende ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

- Herr **Wolfgang Großmann**, Bürgermeister der Gemeinde Rogätz (Silberne Ehrennadel),
- Herr **Knut Kluczka**, Bürgermeister der Gemeinde Wolmirsleben (Silberne Ehrennadel),
- Herr **Norbert Kuhlmann**, Bürgermeister der Gemeinde Iden (Silberne Ehrennadel),
- Herr **Frank Mylich**, Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt (Silberne Ehrennadel),
- Herr **Lothar Riedinger**, Bürgermeister der Stadt Arneburg (Silberne Ehrennadel),
- Frau **Bettina Roggisch**, Bürgermeisterin der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg (Silberne Ehrennadel),
- Herr **Lars Rose**, Bürgermeister der Gemeinde Bornstedt (Silberne Ehrennadel),
- Herr **Hans-Hubert Schulze**, Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal (Goldene Ehrennadel) sowie
- Herr **Joachim Willamowski**, Bürgermeister der Gemeinde Kroppenstedt (Goldene Ehrennadel),

Im Rahmen der 67. Kreisvorstandskonferenz am 09.10.2023 in Bitterfeld-Wolfen sollen die ausstehenden Ehrungen der drei hauptamtlichen Bürgermeister mit der Silbernen Ehrennadel erfolgen:

- Herr **Dr. Michael Knoppik**, Bürgermeister der Stadt Ballenstedt,
- Herr **Jürgen Ludwig**, Bürgermeister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sowie
- Herr **Steffen Schmitz**, Bürgermeister der Stadt Braunsbedra.

Darüber hinaus sollen in der 67. Kreisvorstandskonferenz entsprechend des Präsidiumsbeschlusses vom 05.12.2022 weitere Persönlichkeiten mit einer Goldenen bzw. Silbernen Ehrennadel geehrt werden, die erst nach der Festveranstaltung am 14.06.2023 eine 12-jährige bzw. 20-jährige Amtszeit vollenden:

- Herr **Jürgen Richter**, Bürgermeister der Stadt Allstedt (Goldene Ehrennadel),
- Herr **Andy Haugk**, Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen (Silberne Ehrennadel) sowie
- Herr **Meinhardt Stadler**, Bürgermeister der Gemeinde Groß Quenstedt (Silberne Ehrennadel).

Zu 2.:

Die künftigen Auszeichnungen mit der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel sollen wie bisher nach dem jeweiligen Präsidiumsbeschluss im Rahmen der darauffolgenden Kreisvorstandskonferenz oder Mitgliederversammlung erfolgen.

Es handelt sich voraussichtlich um 6 bis 7 Ehrungen pro Jahr.

Magdeburg, den 09.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 7 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
7.1 ***Bestellung eines Mitgliedes in die Schiedsstelle nach SGB XII
in der 8. Amtsperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium bestellt Frau Franziska Kottler, Abteilungsleiterin Sozial- und
Wohnungsamt, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied in die Schiedsstelle
nach SGB XII in der 8. Amtsperiode.***

Begründung:

Nach § 81 SGB XII besteht in jedem Bundesland eine Schiedsstelle, die aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe sowie einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet wird. In Sachsen-Anhalt ist eine Schiedsstelle nach § 81 SGB XII eingerichtet. Die Schiedsstelle entscheidet über den Inhalt von Vereinbarungen gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII, über die keine Einigung erzielt werden konnte (§ 77 Abs. 2 SGB XII).

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach SGB XII (GVBl. LSA 2016, S. 152 ff.) fünf Jahre.

Die derzeit laufende 7. Amtsperiode der Schiedsstelle nach SGB XII begann am 01.07.2018 und endet mit dem 30.06.2023. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle SGB XII beim Sozialministerium hat die Landesgeschäftsstelle deshalb aufgefordert, die erforderlichen Bestellungen für die 8. Amtsperiode möglichst bis zum 09.06.2023 vorzunehmen.

Für die 7. Amtsperiode der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII hatte der SGSA in 2018 für die Funktion des Mitgliedes, das die örtlichen Träger der Sozialhilfe vertritt, Frau Iris Seidel, Sozial- und Wohnungsamt, Landeshauptstadt Magdeburg, benannt.

Da Frau Seidel als Mitglied für eine erneute Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht, hat die Landesgeschäftsstelle die kreisfreien Städte um Vorschläge zu einer Mitwirkung in der Schiedsstelle gebeten. Interesse bekundet hat Frau Franziska Kottler, Abteilungsleiterin Sozial- und Wohnungsamt, Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin zur Fristwahrung, vorbehaltlich des Präsidiumsbeschlusses, Frau Franziska Kottler, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied, das die örtlichen Sozialhilfeträger vertritt, in die Schiedsstelle nach SGB XII bestellt.

Da den Kommunalen Spitzenverbänden der Sitz in der Schiedsstelle SGB XII gemeinsam zusteht, erfolgte die Benennung des 1. und des 2. stellvertretenden Mitgliedes durch den Landkreistag Sachsen-Anhalt.

Magdeburg, den 09.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207

Datum: 03.07.2023

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

8.1 ***Berufung eines Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Florian Schüler, Leiter des Jugend- und Sportamtes, Stadt Merseburg, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.05.2023 teilte Herr Oberbürgermeister Müller-Bahr, Stadt Merseburg, der Landesgeschäftsstelle mit, dass das Arbeitsverhältnis von Herr Thomas Nemson bei der Stadt Merseburg zum 31.08.2023 endet. Bereits zum 01.02.2023 hat er die Leitung des Jugend- und Sportamtes an Herrn Florian Schüler übergeben. Herr Oberbürgermeister Müller-Bahr schlägt vor, Herrn Schüler als Nachfolger für Herrn Nemson im Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu berufen.

Magdeburg, den 06.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
8.2 ***Berufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium beruft Frau Julia Rippich, Dezernentin für Stadtentwicklung der Stadt Aschersleben als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***
2. ***Das Präsidium beruft Frau Linda Hermann, Bauamtsleiterin der Stadt Möckern als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***

Begründung:

Zu 1.:

Das ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Georg-Wilhelm Westrum, ist zum 31.03.2023 in den Ruhestand getreten. Frau Julia Rippich ist bisher stellvertretendes Mitglied im Ausschuss und Leiterin des Dezernates III für Stadtentwicklung der Stadt Aschersleben.

Herr Oberbürgermeister Amme hat mit Schreiben vom 01.06.2023 darum gebeten, dass Frau Rippich ordentliches Mitglied des Ausschusses wird.

Die Landesgeschäftsstelle ist für die bisherige engagierte Mitarbeit sowie das Interesse von Frau Rippich dankbar und begrüßt den Vorschlag.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Zu 2.:

Das stellvertretende Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Frank von Holly, ist nicht mehr im Dienst der Stadt Möckern. Frau Bürgermeisterin Krüger hat mit Schreiben vom 07.06.2023 darum gebeten, Frau Linda Hermann, Bauamtsleiterin der Stadt Möckern, für die den frei gewordenen Platz zu benennen.

Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen territorialen Verteilung ist es zu begrüßen, dass auch der Kreisverband Jerichower Land wieder im Ausschuss vertreten ist. Die Landesgeschäftsstelle befürwortet daher den von der Stadt Möckern vorgetragenen Vorschlag.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 12.06.2023

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
8.3 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Frau Sandy Böttcher, Amtsleiterin Finanzen der Stadt Merseburg.

Begründung:

Die Stadt Merseburg hat mit Schreiben vom 26.05.2023 darüber informiert, dass das bisherige stellvertretende Mitglied im Haushaltshalts- und Finanzausschuss und die bisherige Kämmereramtseiterin der Stadt Merseburg, Frau Uta Lorenz, zum 30.04.2023 aus dem Dienst der Stadt Merseburg ausgeschieden ist. Die Stadt Merseburg hat um Nachbesetzung der Position im Haushalts- und Finanzausschuss durch Frau Sandy Böttcher als neue Amtsleiterin Finanzen der Stadt Merseburg gebeten.

Magdeburg, den 16.06.2023
10-30-08 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 207
Datum: 03.07.2023
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP **Mitteilungen**
9.1 ***Vorschläge für die Wahlen zum Vorstand der Unfallkasse
Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen 2023 hat den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt um Vorschläge für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gebeten, die in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 29.9.2023 zu wählen sind.

Die Landesgeschäftsstelle hat dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt für die Wahlen zum Vorstand der Unfallkasse (Gruppe der Arbeitgeber, gemeindlicher Bereich) folgende Mitglieder mit persönlicher Stellvertretung vorgeschlagen:

- Herrn Peter Kunert, Bürgermeister a.D. (Mitglied)
 1. Stellvertreter: Herr Denis Sven Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilseburg (Harz)
 2. Stellvertreter: Herr Steffen Schmitz, Bürgermeister Stadt Braunsbedra
- Herrn Andreas Dittmann, Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt (Mitglied)
 1. Stellvertreterin: Frau Doreen Krüger, Bürgermeisterin der Stadt Möckern
 2. Stellvertreter: Herr Philipp Stark, Bürgermeister der Stadt Burg
- Herrn Heiko Liebenehm, Erster Beigeordneter des SGSA (Mitglied)
 1. Stellvertreter: Herr Torsten Ringling, Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
 2. Stellvertreterin: Frau Cathleen Lüdicke, Bürgermeisterin der Stadt Jerichow.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.